

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags den 8ten July 1806.

Alterthümer.

Münster 1803.

(Schluß.)

Aus dem Character dieses Verichts geht also wohl deutlich hervor, daß der Geist finsterner Zeiten völlig in ihm liege.

Hatte es, wie vorhin bemerkt ward, seine Entstehung unter der Regierung der Grafen von Münster: so bringe ich sie also zu einiger Bestimmtheit.

Wo Einrichtungen hier noch unbestimmt und schwankend waren, in jener rauhen Zeit, der frühesten der Regierung der Grafen von Münster, da geschah es noch wohl, daß der Graf dieses Namens über Streitigkeiten in der Nähe seiner Wohnung nach leichter Ansicht oder kurzem Vortrage meistens selbst entschied. Aber so viel hier bekannt ist, war von jeher dies kriegertische Grafengeschlecht in immerwährenden Fehden verwickelt. An wen will man, da auch auf Münster unter Benachbarten wohl Streitigkeiten entstehen mußten, sich in des Grafen Abwesenheit nun wenden. Nur das Kampffeld umkreiseten des Streitsüchtigen feindliche Gedanken bey seinem Abzuge, und bey Erwartungen über Tod u. Leben ist vergessen jede Anstellung an sei-

nen Platz. Einer ehemaligen Liebe etwa wegen Alter des Personals seltene Schwäche an (?).

Unter diesen Verhältnissen wird immer lauter und allgemeiner die Unzufriedenheit über Beeinträchtigung auf Münster, damals noch von den beyden wesentlichsten Reichthümern der Einwohner Einer.

Man theilt sich daher laut klagend Unbertheiligten mit, wünscht durch sie den Fall an Ort und Stelle besichtigt; und das Gemüth nimmt endlich Theil, die Klage findet Eingang, und mehrere kommen überein, zugleich neugierig ob der Sonderbarkeit der Sache, den Vorgang draussen in Augenschein zu nehmen.

Hier den offenbaren Unfug erkennend, üben sie das gerade in Händen habende Recht der Stärke aus, und richten und schlichten, als seyen sie dazu gesetzt, und stellen sogleich das Unrecht ab.

Es entstehen darauf gegen dieselbe Zeit in folgendem Jahr von neuem Streitigkeiten, zu deren Entscheidung noch immer keiner beauftragt ist. Man bittet daher dieselben Männer, als seyen sie vorzüglich dazu geschikt, und als haben sie das Ansehen, in derselben Absicht; und sie sind willfährig.

Indeß sich auf die Art die erste Anlage zu dem hernach so unabhängigen Gerichte gründet, ahndet der Graf von Mensberg nicht, daß Menschen bürgerlichen Standes an den Ringmauern seines Schlosses ihm die Zügel der höchsten Gewalt aus den Händen reissen. Nur Krieg, Krieg ist des Grafen höchstes, nicht Mittel, sondern Zweck, was ihm zugleich sein Schweißstück, die Langeweile, fernst, und einzig des Gemüthes wildes Streben auffassen kann.

Auch dunkel und verworren die Zeiten ist er nicht zu sehen im Stande, wie unvereinigt die Zweige der Verwaltung sind; liegt noch zu weit entfernt das helle Licht des Geistes, um in Zweck u. Mittel und Grundfolge den eigenen Standpunkt zu beleuchten.

Ein Paar Jahre ist bereits der nächste Ausgang zu derselben Zeit unternommen worden: wie leicht also, daß man sich im Gegenwärtigen des Vergangenen erinnert, und nun wegen eines Nachmaligen, wenn auch bloß aus Vorsorge für die Erhaltung der eigenen Hecker, abermahls übereinkommt.

Von dem Nutzen dieses jetzt schon die Aufmerksamkeit erregenden Ausganges ein jeder überzeugt, wird immer größer der Zuwachs der Mitgehenden, immer wichtiger diese Anstalt. Wie wäre es daher für die damalige Zeit möglich, daß eine solche nicht ihren eigenen Patron, einen Fürsprecher bey Gott haben sollte; und wie, daß das beabsichtigte Gute nicht zuvor auch durch eine Messe gefördert würde. Einer muß in erster Absicht gewählt seyn — und hier nun die Entstehung des Rahmens des Gerichts, des Tags der Verrihtung, und so auch die der Messe.

Und wenn nun auch unter dem ausgehenden Haufen einige wenige sind, wie es gewöhnlich der Fall ist, die sich durch Einsicht und Kraft des Urtheils auszeichnen, und hier also wegen unwillkürlicher Folgeleistung schon wirkliche Richtleute wären, wie läßt sich da doch eine jetzt schon zur herkömmlichen Versammlung gediehene Zusammenkunft lange ohne einen gesellschaftlichen Vorstand denken; und daher dann bald auch die Ernennung der Richtleute durch förmliche Wahl. Und so dann die ganze Bildung des Gerichts.

Daß dem Gerichte, so weit das Andenken hinaufreicht, jedesmahl ein Abgesandter aus der Abtey beywohne, wäre dadurch zu erklären, daß diese in dem erwähnten Felde einen beträchtlichen Theil Grundstücke besitzet, und mithin hier vorzüglich theilhaftig ist; daher denn der Geistliche später dem Gerichte beygetreten seyn könnte.

Warum aber das Gericht sein Amt nur in diesem Felde ausübe? Dadurch, daß dieses in der Nähe des ehemaligen gräflichen Schlosses und der Altstadt gelegene wohl das erste, und bey der Entstehung des Gerichts noch das einzige gewesen sey, und desfalls dieses in die Streitigkeiten des späteren und entfernten Feldes über den Fluß hernach sich nicht eingemischt habe.

Indeß nun die allgemeine Meinung über die Entstehung dieses Gerichts hiesfür ist, möchte ich sie, weil ein Abgesandter aus der Abtey dabey eine Hauptperson spielt, wohl anders erklären.

Durch eine Schenkung nämlich — durch wen, weiß ich nicht, und auch nicht, zu welcher Zeit, aber immer wohl vor vielen Jahren — ist ein großer Theil der im

nördlich von der Stadt liegenden Felde befindlichen Grundstücke an die benachbarte Abtey gekommen. Da aber solche für diese durch ihre Lage zur eigenen Benutzung nicht sehr geeignet sind: so sind sie unter die Einwohner der jetzigen Altstadt dergestalt vertheilt worden, daß sie jährlich Pächte geben, und theils alle zehn, theils alle zwölf Jahre durch eine bestimmte Geldabgabe sich von neuem den Besitz zu erwerben haben. Die Klöster, in jedem Zeitalter schlau und in Erhaltung ihres Eigenthums immer vorsichtig, hatten nun wohl Ursache, auf die Erhaltung der Gränzen ihrer abgegebenen Grundstücke, und eben so auf den jährlichen richtigen Empfang der Pächte bedacht zu seyn. —

Und nun möchte ich die ganze Bildung des Gerichts durch eine Aufgabe der Klugheit von Seiten des Klosters sehr schnell u. kurz entstanden finden; indem durch dieses Gericht nun auch die Gränzen seiner Grundstücke, wie auch der jährliche Empfang der Pächte, wofür die Nichtleute haften müssen, und davon die Ablieferung im Ganzen haben, mehr gesichert sind.

Weit leichter als die Entstehung dieses Gerichts läßt sich aber durch die zusammengetroffenen Umstände sein Ansehen begründen.

Zu der vorbemerkten Zeit, wo es in manchem noch an obrigkeitlichen Einrichtungen fehlte, da mußte wohl am meisten die Nothwendigkeit empfunden werden, dem Muthwillen des Mächtigen, dem Eigensinn des Wohlhabenden, und der List des Verschlagenen Schranken zu setzen. Unter diesen ungünstigen Verhältnissen stellt sich nun für das erwähnte Feld ein eigenes Gericht, das Gericht von St. Pantaleon auf.

Aber von so vielen Mängeln damals alles umgeben, vereint dieses eine Menge Trefflichkeiten. Die streitigen Fälle neu und nie verjährend, die Flurgränzen stets in frischem Andenken, die Zeugen gleich gegenwärtig, die Strafe mäßig, und die Ausführung kraftvoll u. augenblicklich muß der Nutzen dieses Gerichts unverkennbar seyn. Und da es durch Widerruf wohl nie eine Schwäche verrathen, und bey der Anwesenheit aller Zeugen auch keine Appellation Statt finden konnte: so mußte dann auch wohl aus der Vereinigung des Vollkommenen, Nützlichen und selbst Religiösen jenes Ansehen, jene hohe Würde hervorgehen, womit das Gericht so sehr umgeben ist.

Und so steht denn dieses Gericht, in der Dunkelheit der Zeit entstanden, eine Fahrenreihe allein und unerschütterlich, und läßt jede andere Gewalt, durch den heiligen Schein geblendet, an den Gränzen seines Umfangs ehrfurchtsvoll zurückgehen.

— Dadurch denn auch das Ansehen seiner ersten Männer, der Nichtleute, die nie einer Partheylichkeit sind beschuldigt worden.

Aber so, lange mit jener stillen Würde umgeben, erscheint endlich in neuerer Zeit das Gericht in völlig abnehmenden Lichte.

Auch die Aufklärung hat seine Gränzen überschritten, sein magisches Dunkelheit beleuchtet, und ihm die Rechte ohne Mühe benommen.

Denn schon gegen Ende der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fing das Ansehen dieses Gerichts zu sinken an, da andere Gerichte hier nun Klagen annehmen, und früher als den 27ten July am ordentlichen Gerichtstage entscheiden. Und so stellte dann dieses Gericht, sich selbst

als überflüssig anerkennend, schon ein Jahrzehend später den feyerlichen Auszug, und so auch seine Verrichtungen ein.

Zimmer schwächer ward nun das Ansehen der Richtleute, die, außer dem Empfang der Pächte, darauf nur das Geschäft haben, bey andern Gerichten um Abstellung von diesem und jenem anzutragen. Zwar kommt so lange noch am Gerichtstage eines Jahrs der Schaffner des Klosters zur Stadt, um nach alter Sitte mit den beyden Richtleuten den Ausgang in das benannte Feld zu machen, welcher aber von gar keiner Bedeutung ist, bis endlich kurz vor Ende des achtzehnten Jahrhunderts die letzte Spur dieses Gerichts erlischt, und auch die Richtleute aufhören.

Die Felder nun nicht vermessen und ohne Flurcharten; ein jeder nur mit seinem und des Nachbarn Acker bekannt, wo beyde Parthey sind; der Proceßgang weitläufiger, schwieriger und kostbarer, bedauert man mit Recht den Abgang des alten Gerichts, wünscht ein jeder bey unbestimmten Gränzen, oft verwilderten Hecken und ungebahnten Wegen, unter einigen Modificationen, das alte Gericht zurück.

Und so wird dieses Gericht, das keinen Secretär kannte, und nie einen Buchstaben geschrieben hat, etwa nach einem Jahrhundert von der Phantasie mit wunderlichen Bildern umgeben werden, weil es von keiner Hand durch eine umständliche treue Darstellung wohl der Vergessenheit entrisen wird.

Und dieser Baum, die einzige Linde im Umfange der Stadt, gewiß als Malzeichen des alten Gerichts über Feldfrevler mit sorgfamer Hand immer wieder nachgepflanzt, wird nun auch wohl der letzte seyn, der

an diesem unbebauten Orte steht. Schon alt und morsch wird er nicht lange mehr seine Schatten, nicht oft mehr seine Wohlgerüche im Juny des Jahrs dort umherstreuen.

Vorschläge.

Ueber die Organisation der Feldmesser.

Nächst den Wundärzten und Schulheuern gibt es auf dem Lande kaum Stellen, die schlechter besetzt sind, und von denen mehr abhängt, als diejenige der Feldmesser. — Man wählt hierzu Subjecte, die zu diesem Geschäfte weiter nicht wissenschaftlich gebildet wurden, als daß sie bey einem Feldmesser eine Zeitlang als Gehülfen dienten. — Wer Lust hat, sich zu überzeugen, wie groß die Fortschritte sind, welche die jungen Enklave in dieser Schule machen, der braucht nur (wenn er selbst nicht etwa Geometer ist) ein etwas beträchtliches Stück Feld von zwey Landmessern aufnehmen zu lassen; er wird erstaunen, wie verschieden die Resultate sind, welche die beyden nach der untrüglichen mathematischen Methode herausbringen; ja es sollte unglaublich scheinen, ist aber doch nicht minder wahr: nicht einmahl nett u. correct zeichnen können die gewöhnlichen Feldmesser. — Zu welchen großen Verwirrungen, zu welchen Zänkereyen und Ungerechtigkeiten diese Unwissenheit der Feldmesser Anlaß geben müsse, ist leicht einzusehen. Die Entscheidung mancher Proceße hängt von dem Angeden des Feldmessers ab; der Richter, dem es nicht zugemuthet werden kann, selbst messen zu können, verläßt sich auf das Zeugniß eines in Eid und Pflichten stehenden Jungs

ranten, und entscheidet mit dem besten Gewissen wider die gerechte Sache.

So alt und gerecht aber auch die Klagen über die Unwissenheit der Feldmesser sind, so wenig geschähe bis hierhin, um denselben abzuhefen. — In unserm Lande, bey dessen Aufnahme durch die Unwissenheit der Feldmesser eine große Summe verschwendet ward, ist jetzt das ganze Vermessungsgeschäft dem Professor Benzenberg übertragen worden. In diesem Winter wurden alle fähigeren Feldmesser von einem geschickten jungen Manne, Herrn Möller, in der Geometrie und im Zeichnen unter der Aufsicht des Prof. Benzenberg unterrichtet, und so zu dem wichtigen Vermessungsgeschäft vorbereitet. Dieser Unterricht wird wahrscheinlich auch auf die künftigen Gehülfen dieser Feldmesser einen wohlthätigen Einfluß haben; aber um für die Zukunft ganz brauchbare Feldmesser zu haben, scheint er noch nicht hinlänglich zu seyn. Dieses scheint kaum anders zu erreichen möglich, als durch die Errichtung einer zweckmäßigen Feldmesserschule. Es ist durchaus nöthig, hierzu eine eigene Schule zu haben; die Vermögens Umstände derjenigen, welche sich der practischen Geometrie widmen, erlauben gewöhnlich nicht, daß sie ihre früheren Jahre auf Gymnasien und Lyceen zubringen, noch vielweniger, daß sie Universitäten besuchen; und wenn sie dieses auch könnten: so ist doch der Zweck, welchen man auf dergleichen gelehrten Anstalten mit dem Vortrage der Mathematik verbindet, demjenigen zu ungleich, den der Feldmesser bey der Erlernung der Geometrie hat, als daß letzterer sich auf Gymnasien u. hinlänglich bilden könnte. — Cameralisten werden frey-

lich die Wechsel zucken und allerley Bedenken haben: woher der Fond zu dieser Schule zu nehmen; wie die Feldmesser selbst zu unterhalten seyn? u. Was den ersten Einwurf betrifft: so scheint es mir genug zu seyn, daß ich bewiesen habe, daß ohne eine solche Schule keine gute Feldmesser gebildet werden können. Was zten den Unterhalt der Feldmesser während ihrer Studienjahre betrifft: so muß freylich die Regierung diese Leute in etwa unterstützen; aber so ganz müßig brauchen sie während dieser Zeit doch auch nicht zu seyn. In einer guten Feldmesserschule muß immer auch einiger Unterricht im Straßen- und Wasserbau, so wie auch im Forstwesen und in der Landwirthschaft gegeben werden, damit man die Unterbeamten in diesen Fächern ebenfalls aus Subjecten wählen könne, welche in der Feldmesserschule gebildet wurden. In diesen Fächern gibt es nun immer eine Menge Arbeit, Pläne zu copiren, anzurechnen u. wozu man die Feldmesser auch noch während ihrer Studienjahre gebrauchen kann. Durch die Errichtung dieser Schule würde man sich nun wohl von den Kenntnissen der Feldmesser überzeugen können; aber wird man darum auch von ihrem Fleiße versichert seyn? Vorausgesetzt, daß der Feldmesser die zweckmäßigsten Methoden kennt, daß er die besseren Werkzeuge wirklich besitzt: wird er sie darum auch mit der gehörigen Emsigkeit gebrauchen und mit der nöthigen Sorgfalt verwahren? Dieses letztere scheint am besten dadurch erreicht werden zu können, wenn man einen Mann zum Director aller Feldmesser ernennt. Die Pflicht dieses Mannes ist: jährlich ein- oder zweymahl das Land zu bereisen, um die Werk-

zeuge der Feldmesser zu untersuchen, ob sie noch in gehörigem Stande sind. Die Feldmesser müssen von jedem Plane, den sie zeichnen, ein Duplicat an den Director senden, welcher bey seiner Anwesenheit an Ort und Stelle die Richtigkeit desselben, wenn er nur eine oder zwey Linien mißt, leicht untersuchen kann. Auf diese Weise, glaube ich, würde man am besten Feldmesser bilden, und die gebildeten in Thätigkeit erhalten können.

J. P. Brewer,
Professor am Lyceum zu
Düsseldorf.

Bürgerangelegenheiten.

Ein Wort über die Einquartierungs-Exemption in Lippstadt, und über das Einquartierungs-wesen daselbst überhaupt.

Das pro und contra darüber ist nun einmahl im W. Anz. zur Sprache gebracht. Die Sache ist seit einem halben Jahre bedeutend geworden und kann noch lange bedeutend bleiben. Hier noch ein Scherflein zur Veranlassung einer nähern Prüfung derselben.

Um vorerst mit der Theorie darüber mehr auf's Reine zu kommen*), würden folgende vier Fragen zu discutiren seyn.

- 1) Was ist Einquartierung, oder wo für wird sie angesehen?
- 2) Wodurch wird Exemption davon begründet?

*) Die practische Anwendung wird dann auch schon folgen. Die über diesen Gegenstand im Anz. erschienenen Aufsätze haben bereits gehörigen Orts Aufmerksamkeit erregt. Es ist demnach zu erwarten, daß, sobald aus den Gründen für und wider ein richtiges Resultat abgeleitet werden kann, dem Zwiel der Exemption, wenn dies daraus hervorgehen sollte, Ziel und Maaß gesetzt werden wird.

3) Leidet die unter gewissen Umständen wohl begründete Exemption in keinem Falle Beschränkung, Aufhebung?

4) Nach welcher Norm wird die Einquartierung in Lippstadt vertheilt; wird dabei zunächst auf das Haus, oder auf Haus und Gewerbe Rücksicht genommen, oder wird das Vermögen mit Einschluß des Grundeigentums, das der Hausbewohner besitzt, mit in Anschlag gebracht?

Einsender dieses macht keinen Anspruch darauf, diese Fragen vollkommen genügend zu beantworten. Es ist ihm weniger daran zu thun, seine Meinung darüber laut werden zu lassen, als Männer von Einsicht zur Mittheilung der ihrigen zu vermögen. Dies bevormundet

Ad 1. Für eine Last, ohne welche es aber dem Staate an Schutz u. Sicherheit fehlen würde, die also für jeden Staatsbürger wohlthätig ist, in so fern dadurch auch sein Schutz und seine Sicherheit gefördert wird. Hieraus ergibt sich, daß der, der am meisten zu verlieren hat, auch am meisten zur Tragung dieser Last bewirken sollte.

Ad 2. Durch Bekleidung eines jeden öffentlichen Amtes, vom höchsten bis zum niedrigsten, in so fern der Inhaber desselben ganz seinem Amte und allein von seinem Amte lebt. Dieser hat, so lange nicht eiserne Nothwendigkeit ein anderes gebietet, für seine eigene Wohnung gerechten Anspruch auf Exemption. Einquartierung würde Störung in den Obliegenheiten seines Amtes, mithin Nachtheil fürs Gemeinwesen herbeiführen. Die Exemption der milden Stiftungen liegt schon in der Natur ihrer Existenz.

Ad 3. Ich sollte es meinen. Denn so bald der Beamte Ackerbau, Branntweinabrennerey oder sonst ein bürgerliches Gewerbe treibt, oder im Besiz schatzpflichtiger Grundgüter im städtischen Gebiete ist: so gehöret er als solcher unter die Zahl der Gewerbe treibenden, oder als Grundgutsbesitzer gewinnender Bürger, und sollte dann vor diesem keinen andern Vorzug haben, als allenfalls nach Befinden der Umstände mit der Naturel-Einquartierung verschont zu bleiben, wofür er aber seinen, die Einquartierung für ihn übernehmenden Mitbürgern gerecht werden muß. Das Mehr oder Weniger in diesem Falle bestimmen die größere oder geringere Bedeutenheit seines Gewerbes oder seines Grundeigenthums u. d. c. Sollte sogar ein Beamter außer seinem Wohnhause zu irgend einem Behuf noch ein oder mehrere Häuser im Selbstgebrauch haben und die Exemption auch auf diese ausdehnen wollen — der Fall soll sich zugetragen haben —: so dürfte eine solche Forderung wohl vollends ins Blaue seyn!

Ad 4. Einsender weiß es nicht, ist aber der Meinung, daß dabey das Ganze berücksichtigt werden sollte, weil sonst der, dessen größte Habe in seinem guten Wohnhause bestünde, darin aber Schmalhaus Küchenmeister wäre, in Vergleichung mit dem, der ein ungleich geringeres Haus bewohnt, als vermögender Mann aber vollauf hätte, zur Ungebühr mitgenommen werden würde. Noch schlimmer wäre der daran, der, ohne Vermögen zu besitzen, bey einem kaum nothdürftigen Gewerbe ein gutes Haus zur Miete bewohnte, da in Lippstadt dem Bewohner

des Hauses, er sey Eigenthümer oder Miethsman, die Einquartierung zur Last fällt.

Den Maßstab anzugeben, nach welchem die, jedem Einwohner jedesmahl zuzutheilende Einquartierung mit durchaus richtiger Berücksichtigung aller und jeder dabey in Betracht zu ziehender Umstände abgemessen werden kann, ist freylich keine leichte Sache. Kann aber der bisher gebrauchte Maßstab der Vertheilung nicht um vieles näher gebracht und dann durch Daraufhalten, wo nicht wirkliche, doch mögliche Willkührlichkeit und Begünstigung vermieden werden?? Hinc illæ lacrimæ!!

Sollte Einsender dieses in seiner Ansicht der Sache Recht haben: so dürfte außer den Predigern und Schullehrern die Anzahl der Eximirten, oder deren, die exempt seyn sollten, in Lippstadt wohl sehr, sehr klein seyn.

Pfarrwesen.

Stimme eines Predigers.

Wenn man den einzig in seiner Art wichtigen Einfluß betrachtet, welchen die Pfarrgeistlichen auf das sittliche Wohl der Staatsgesellschaft haben — und nur falsche Politiker, Ignoranten oder Feinde aller Religion können ihn verkennen — so muß es dem gemeinsten aber gesunden Menschenverstande einleuchtend werden, daß man es die erste Angelegenheit seyn lassen sollte, auf alle mögliche Weise dahin zu sorgen, daß die Pfarrgeistlichen sowohl sittlich gute, als auch solche Männer wären, die nicht nur eine über den gemeinen Haufen hervorragende Lebensart, sondern auch eine eben so gründliche, als über alle in ihr Fach einschlagende Gegenstände ausgebreitete Kennt-

nitz befaßen. Denn mangelt es ihnen an solider und feinerer Erziehung: so werden sie bey all ihrer vermeintlichen Vorzüglichkeit von stolzer Genügsamkeit in ewigen Schlummer von Unthätigkeit eingewiegt werden, und ungerührt von Pflichtgefühl als ruhige Schlenkrianisten langsam auf der betretenen Lebensbahn dahinschleichen, oder gar aus Abgang nöthiger Weltkenntniß ihre große Kleinheit bald in Wein- oder Bier- oder Spielhäusern gänzlich verschwinden sehen, und bey all ihrer lächerlichen Pedanterey endlich erfahren müssen, daß sie selbst von ihren Untergebenen theils bedauert, theils belacht, theils verachtet werden. Wie oft dies der Fall mag gewesen seyn, vielleicht gegenwärtig noch wohl ist? wird die Erfahrung lehren, welche jeder, dem daran gelegen ist, zu Rathe ziehen kann.

Mangelt es den Pfarrgeistlichen an gründlichen und genugsam ausgebreiteter Kenntniß für ihr Berufsfach: so leiden Religion und Sittlichkeit dabey. Gleichwie sie selbst immer auf der niedern Stufe der Ungebildtheit stehen bleiben, sogar immer tiefer herabsinken, stets fort dürftiger an Kenntniß werden: so ist es auch für ihre Untergebenen eine Unmöglichkeit, sich aus ihrer Unwissenheit und Sittenrohhheit empor zu heben, indem ihre Lehrer und Anführer ihnen weder Licht noch Kraft mitzutheilen vermögen. Da mögen denn also derley schwachgeistige Prediger noch so viel von Verderbtheit der Welt klagen, und ihren Zuhörern in Elegien vorseufzen: es fruchtet nichts; denn was man nicht sät, das ärntet man nicht.

Wer das eingerissene Verderbniß der Sitten bessern will, muß nicht nur mit männlichem Ernste und bescheidenen Schonung dagegen eifern, wie es der Wüstenprediger Johannes that, sondern er muß im Stande seyn, wie dieser, alle jene gründe-

lich zu belehren, treffend zurechtzuweisen, die zu ihm kommen, und ihn fragen, was sollen wir thun? Denn das hochschallende, oft ohrenbeleidigende Deklamiren macht's nicht aus: Der Prediger muß belehren, und seine Belehrung mit Ueberzeugung u. eindringender Kraft in die Herzen seiner Zuhörer sprechen, sonst spricht er nur sich selbst, und seine Zuhörer gehen leer und kalt von ihm wieder weg. Ich kann nichts Besseres empfehlen, als die vortreffliche Gleichniß:rede vom Samen und Säemann. Sie gibt uns die so schöne als nothwendige Lehre:

„Lerne den Acker kennen, auf welchen du säen willst — wisse den guten u. passenden Samen zu wählen — und benutze die Zeit der Aussaat: dann wird diese gewiß nie ohne Aernnte bleiben.“

II — *

Verkaufsanzeige.

Am künftigen Sonnabend den 12ten July sollen folgende, der Frau Kriegsärthin von Bernuth in Hamm zugehörige Wintersäcke bey der Frau Wittib Wenker in der Krone öffentlich verkauft werden, als:

- 1) 7 Scheffel mit Roggen in Mertens Platz, welche Albersmann zu Cörne um die Hälfte hat.
- 2) 3 1/2 Scheffel mit Roggen ebendaselbst, der nähmliche um die Hälfte.
- 3) 3 Scheffel mit Roggen ebendaselbst, der nähmliche um die Hälfte.
- 4) 3 1/2 Scheffel mit Weizen ebendaselbst.
- 5) 2 Morggen mit Roggen in der Fuhrgabel, welche Hr. Caspar Raupe um die Hälfte hat.
- 6) 3 Scheffel mit Roggen, vor dem neuen Thor an der Tränke, welche Zacharias Heuner um die Hälfte hat.
- 7) 3 1/2 Scheffel mit Roggen, Westen am Leperwege, welche Rassaß zu Dorfseid um die Hälfte hat.

Ferner: Für die Erben Arn. Mallinckrodt

- 1) 5 Scheffel mit Roggen in Mertens Platz, welche Albersmann zu Cörne um die Hälfte hat.
- 2) 5 Scheffel mit Roggen in den sogenannten Gosebällen.
- 3) 3 Scheffel mit Roggen vor dem neuen Thor an der Tränke, wie oben Nr. 6.

(Hiebey Extrabeylage nebst Register zum 16ten Band).

Extrablatt zum Westfälischen Anzeiger No. 54. 1806.

Freude allen Markanern!
Heil und Dank dem Könige,
Der so denkt, so schreibt!

Auf die von den Deputirten der Märkischen Ständeländer eingereichte Vorstellungen vom
10ten März und den 18ten May ist folgende Antwort eingelaufen:

Ihr irret Euch nicht, wenn Ihr in Eurer Eingabe vom 18ten v. M. annahmet, daß
Eure damit wieder eingereichte Vorstellung vom 10ten März nicht zugekommen sey, weil Ich
so kraftvolle und herzliche Aeußerungen der Liebe und Treue Meiner braven Markaner nim-
mermehr unbeantwortet gelassen haben würde.

Ich danke Euch für diesen neuen Beweis Eures unerschütterlichen Vertrauens, und
bin dadurch eben so sehr gerührt, als durch jene Aeußerung selbst, die Ich doch nicht besser,
als durch Bestätigung der von Meinem großen Ahnherrn, dem Churfürsten Friedrich Wil-
helm, Euch unterm 31sten März 1647 erteilten Zusicherung erwiedern kann:

daß die Einwohner der Grafschaft Mark, so wie sie und deren Vorfahren,
Seiner löblichen Vorfahren, der Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark,
erste und gehorsamste Unterthanen seit vielen hundert Jahren her gewesen, von
Ihm und Seinen Nachfolgern nun und zu ewigen Zeiten weder abgetreten noch
verwechselt, sondern immer und allezeit bey Seinem Hause im Besiz ihrer Rechte
und Freyheiten erhalten werden sollen.

Ich wiederhole diese Zusicherung um so freudiger, als Ihr und Eure Vorfahren in
dem seit dieser Zeit wieder verflossenen anderthalb Jahrhunderten dieselbe Treue, Standhaf-
tigkeit und feste Anhänglichkeit unter den drohendsten Gefahren bewiesen habt, die Euren
Voreltern jenes rühmliche Zeugniß Ihres Landesherrn, Euch selbst aber Meine Liebe und
Mein Vertrauen in dem Grade verschaffen, daß Ich auch in den jetzigen Zeiten nie, auch
nur einen Augenblick daran gedacht habe, Euer Schicksal von dem Meiner Häuser zu trennen.

Ich bin allezeit Euer gnädiger König
Charlottenburg den 1sten July 1806.

Friedrich Wilhelm.

An die Kreis-, Stadt- und Fabriken-Deputirten
der Grafschaft Mark.

